

BStabG – Auswirkungen auf die Hilfsmittelversorgung und Medizintechnik

Ein stabilisierender Versorgungsbereich gerät unter Druck

Das Beitragssatzstabilisierungsgesetz (BStabG), in der Fassung des Kabinettsentwurfs, verfolgt das Ziel, die Finanzlage der gesetzlichen Krankenversicherung zu stabilisieren und die Zusatzbeiträge der Krankenkassen schon ab 2027 zu senken. In seiner aktuellen Ausgestaltung trifft es jedoch mit der Hilfsmittelversorgung einen Bereich, der bereits heute nachweislich zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen beiträgt – und dadurch Versorgungsqualität und Innovation gefährdet.

Die Hilfsmittelversorgung trägt schon heute auf verschiedenen Wegen zu einem kosteneffizienten Gesundheitssystem bei. Sie ermöglicht eine hochwertige Versorgung von 32 Millionen Menschen in Deutschland, vermeidet kostenintensive stationäre Aufenthalte und sichert zugleich die Selbstständigkeit, Mobilität und Lebensqualität der Betroffenen.

Gleichzeitig steht die Branche unter erheblichem Druck: lange Vertragslaufzeiten, steigende Kosten für Material, Energie, Personal, Regulierung/Bürokratie und ein hoher Dienstleistungsanteil prägen die Versorgung. Der geplante zusätzliche pauschale Abschlag in Höhe von drei Prozent für die Jahre 2027 und 2028 verschärft diese Situation und setzt insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen unter Druck.

Während es in anderen Bereichen des Gesundheitssystems (z.B. bei Arzneimitteln unter geregelten Voraussetzungen) bereits seit Jahren etablierte Mechanismen des Inflationsausgleichs gibt, fehlt eine solche automatische Anpassung im Hilfsmittel- und Homecare-Sektor bislang gänzlich, was eine unfaire und einseitige Belastung der Hilfsmittel- und Homecare-Leistungserbringer darstellt. Die industrielle Herstellung von Hilfsmitteln reagiert besonders sensibel auf steigende Energiepreise sowie auf Kostensteigerungen bei Zulieferprodukten auf Rohölbasis, wie sie infolge mehrerer Krisen in den vergangenen Jahren aufgetreten sind. Durch steigende Produktionskosten ohne adäquaten Ausgleich operieren Leistungserbringer und Hersteller an der Grenze der Wirtschaftlichkeit. Der Kabinettsentwurf sieht dennoch weiterhin einen pauschalen Abschlag von drei Prozent auf die vertraglich vereinbarte Vergütung für Hilfsmittelversorgungen in den Jahren 2027 und 2028 vor.

Folgend zeigt dieses Papier drei zentrale Forderungen der Verbände eurocom und SPECTARIS auf.

1. Keine pauschalen Abschläge – Versorgung und Qualität sichern

Der im Kabinettsentwurf vorgesehene befristete pauschale Abschlag von drei Prozent auf die vertraglich vereinbarte Vergütung für Hilfsmittelversorgungen in den Jahren 2027 und 2028 trifft einen Versorgungsbereich, der bereits seit Jahren nachweislich zur Kostendämpfung beiträgt. Zudem ist ein weiterer Beitrag durch die Bindung an die Grundlohnrate der Versorgungsverträge mit Abschlag von einem Prozent für die Jahre 2027 bis 2029 schon vorgesehen. Hier käme es zu einem mehrfachen Sparbeitrag. Zu beachten ist:

- Die geplanten Einsparungen treffen besonders chronisch Kranke, Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftige sowie deren Angehörige.

- Die Hilfsmittelversorgung trägt seit Jahren durch eine moderate Kostenentwicklung zur Stabilisierung der GKV-Financen bei.
- Viele Verträge wurden seit Jahren nicht angepasst und sind schon heute unwirtschaftlich.
- Die Versorgung mit Hilfsmitteln ist individuell, wohnortnah und dienstleistungsintensiv (Beratung, Versorgung, Nachsorge).
- Weitere Kürzungen machen die Versorgung in vielen Bereichen unwirtschaftlich und Leistungserbringer und Hersteller werden ganze Versorgungsbereiche nicht mehr wirtschaftlich bedienen können, was sich nicht zuletzt auf die Versorgungsqualität auswirkt.

Forderung:

Der Gesetzgeber sollte auf pauschale Abschlagsmechanismen im Hilfsmittelbereich verzichten. Stattdessen sind differenzierte, zeitlich begrenzte und systemgerechte Maßnahmen erforderlich, die die tatsächliche Kosten- und Versorgungsstruktur berücksichtigen und die Qualität sowie Kontinuität der Versorgung sichern. Die vorgesehene dreiprozentige Abschlagsregelung sollte daher gestrichen werden.

2. Festbeträge nur mit klaren Grenzen und sachgerechter Ausgestaltung

Festbeträge sind nur dort sinnvoll, wo Versorgung standardisierbar ist und nicht in der individuellen Hilfsmittelversorgung. Der Kabinettsentwurf sieht weiterhin eine Ausweitung der Festbetragsregelungen vor und betont dabei selbst, dass diese nur für geeignete Hilfsmittel gelten sollen. Entscheidende Aspekte sind:

- Viele Versorgungsleistungen sind nicht austauschbar und erfordern individuelle Anpassung.
- Eine rein preisgetriebene Ausweitung des Festbetragsystems gefährdet Qualität und Innovation.
- Die Auskunftspflichten der Hersteller und Leistungserbringer gegenüber dem GKV-Spitzenverband in Bezug auf Umsatz- und Absatzzahlen, Kalkulationszuschläge, Stundenverrechnungssätze, Arbeitszeiten sowie die auf den Gesamtumsatz der Festbetragsgruppe bezogenen Rabatte sind zu weitgehend, können gerade kleine Betriebe überfordern, greifen in den Schutz von Geschäftsgeheimnissen ein und begegnen kartellrechtlichen Bedenken.

Forderung:

Festbetragsregelungen sollten gesetzlich so ausgestaltet werden, dass sie ausschließlich auf geeignete, standardisierbare Produktgruppen angewendet werden. Dabei müssen Dienstleistungsanteile, Versorgungsrealität sowie transparente und rechtssichere Verfahren verbindlich berücksichtigt werden. Die im Kabinettsentwurf vorgesehene Beteiligung der Hersteller- und Leistungserbringerorganisationen muss dabei verbindlich, gleichberechtigt und frühzeitig erfolgen, um eine realitätsgerechte Festlegung von Festbeträgen sicherzustellen. Auskunftspflichten von Herstellern und Leistungserbringern müssen auf ein umsetzbares und rechtssicheres Maß beschränkt werden.

Die Verbände müssen an einer Anpassung der gesetzlichen Neuregelung mitwirken, um zu einem Verfahren zu gelangen, das dem Interesse aller Beteiligten an einem bürokratiearmen und schnellen Verfahren zur Bildung der Festbetragsgruppen sowie Festsetzung und Anpassung der Festbeträge dient. Die Rahmenbedingungen dieser gesetzlichen Neuregelung sollten losgelöst von dem BStabG, zum Beispiel im Hilfsmittelgesetz, festgelegt werden.

3. Grundlohnratenbindung differenziert ausgestalten – Versorgungssicherheit und Innovation erhalten

Die im Kabinettsentwurf vorgesehene Bindung der Vergütungsentwicklung an die Grundlohnrate mit zusätzlichem Abschlag von einem Prozent für die Jahre 2027 bis 2029 greift zu kurz und wird den Besonderheiten der Hilfsmittelversorgung nicht gerecht. Die Orientierung an der Grundlohnrate wird dabei nicht grundsätzlich abgelehnt. Allerdings bedarf es ergänzender differenzierender Mechanismen, um Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Innovationsfähigkeit dauerhaft zu gewährleisten. Zu beachten ist:

- Die Kostenentwicklung in der Hilfsmittelversorgung wird maßgeblich durch Faktoren wie Energie-, Material-, Personal- und Regulierungskosten beeinflusst, die sich nicht zwingend in der Grundlohnrate widerspiegeln.
- Die industrielle Herstellung von Hilfsmitteln ist besonders anfällig für Preissteigerungen bei Energie sowie bei Vor- und Zulieferprodukten etwa auf Rohölbasis.
- In Jahren ohne Vergütungssteigerungen entstehen wirtschaftliche Belastungen und Nachholbedarfe die bei zukünftigen Anpassungen berücksichtigt werden müssen.
- Innovationsgetriebene Produkte benötigen besondere Rahmenbedingungen, damit neue technische Entwicklungen weiterhin in die Versorgung gelangen können.
- Pauschale Begrenzungen ohne Ausnahmeregelungen können insbesondere in Krisenzeiten zu erheblichen Versorgungsrisiken führen.

Forderung:

Die gesetzliche Bindung an die Grundlohnrate sollte um differenzierende und praxisgerechte Elemente ergänzt werden. Dazu gehören insbesondere verpflichtende Ausnahmemechanismen für nachweisbare außergewöhnliche Kostensteigerungen sowie Öffnungsklauseln für Krisenzeiten. Zudem sollten sektorübergreifende Wirtschaftlichkeitseffekte und Jahre ohne Vergütungssteigerungen bei der Anpassung der Vergütung berücksichtigt werden. Für innovationsgetriebene Produkte sind besondere Regelungen erforderlich, um die Entwicklung und Verfügbarkeit moderner Hilfsmittel weiterhin sicherzustellen.

Fazit

Das BStabG setzt wichtige Impulse zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung. Für den Hilfsmittelbereich bleibt die notwendige Differenzierung auch im Kabinettsentwurf unzureichend.

Die Verbände fordern daher:

- den Verzicht auf pauschale Abschläge
- klare und sachgerechte Rahmenbedingungen für Festbeträge
- differenzierte und praxisnahe Elemente zur gesetzlichen Regelung der Kostenentwicklung.

Nur so bleibt die Balance zwischen Kostendämpfung und qualitativ hochwertiger Versorgung erhalten.